

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Marburg GmbH (SWMR) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

1. Netzanschluss

1.1 Die SWMR schließt mit einem Anschlussnehmer einen Netzanschlussvertrag zum Anschluss und Betrieb eines Netzanschlusses ab. Anschlussnehmer kann außer dem Grundstückseigentümer auch der Erbbauberechtigte oder ein Nutzungsberechtigter (z.B. Pächter oder Mieter) sein. Der Netzanschluss (auch Hausanschluss) stellt die Verbindung an das Verteilnetz dar. Für die Errichtung des Hausanschlusses erhält der Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot. Auf dieser Grundlage kann der Anschlussnehmer die SWMR beauftragen.

1.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

1.3 Die Herstellung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer, eine Veränderung sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer und einem in einem Installateurverzeichnis eingetragenen Elektroinstallateur unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.

1.4 Die SWMR erstellt dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot über den Anschluss seines Grundstückes oder Gebäudes an das Verteilnetz. Darin teilt sie ihm die Netzanschlusskosten und den Baukostenzuschuss gemäß Preisblatt „Herstellung Hausanschluss Strom“ mit.

1.5 Der Anschlussnehmer erstattet der SWMR die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

1.6 Mit der Hausanschlusssicherung endet in der Regel der Netzanschluss. Abweichungen hiervon sind im Netzanschlussvertrag festgehalten. Nach dieser Eigentumsgrenze beginnt die Kundenanlage.

1.7 Der Netzanschluss steht im Eigentum der SWMR.

1.8 Die SWMR ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird, sowie wenn Zahlungen ausstehen und der Zutritt zur Kundenanlage verwehrt wird.

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

2.1 Die SWMR kann einen BKZ gemäß § 11 NAV erheben. Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderung wird Rechnung getragen.

2.2 Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zugehörigen Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt.

2.3 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das ursprüngliche Berechnung zugrundeliegende Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

3. Abrechnung und Vorauszahlung

3.1 Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschuss zu zahlen.

3.2 Die SWMR kann die Erstellung der Netzanschlüsse zu Pauschalpreisen gemäß Preisblatt „Herstellung Hausanschluss Strom“ berechnen. Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten werden zwei Wochen nach Zustellung der entsprechenden Rechnung fällig. Die SWMR kann Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

3.3 Die SWMR übernimmt die Kosten für den Unterhalt des Hausanschlusses, soweit sie hierzu gemäß § 8 Abs. 1 NAV verpflichtet ist.

3.4 Die SWMR kann für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

4.1 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist bei der SWMR unter Verwendung eines von dieser zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

4.2 Die Kosten hierfür werden dem Kunden gemäß Preisblatt „Herstellung Hausanschluss Strom“ in Rechnung gestellt.

4.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt „Betrieb Hausanschluss Strom“, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist.

4.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Zahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.

5. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

5.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind der SWMR vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt „Betrieb Hausanschluss Strom“. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

5.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird von der SWMR von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

5.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die SWMR dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Anündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt Betrieb Hausanschluss Strom berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

6. Inkrafttreten

6.1 Diese Fassung der Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

7. Technische Anschlussbedingungen, Zutrittsrecht

7.1 Die technischen Anforderungen der SWMR an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der SWMR festgelegt, welche unter www.stadtwerke-marburg.de veröffentlicht sind.

7.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch die SWMR abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

7.3 Die Trasse ist gemäß Regelwerk zu ermitteln. Hierbei ist die kürzeste Verbindung von der Versorgungsleitung zum Haus zu wählen. Die Hausanschlussleitung ist im Standardfall rechtwinklig von der Straße auf kürzester Trasse zum Haus zu führen.

7.4 Die im Preisblatt „Erstellung Hausanschluss Strom“ aufgeführten Preise und Pauschalpreise gelten nur für freie, zugängliche und bebaubare Trassen.

7.5 Der Netzanschluss muss außerhalb wie innerhalb des Gebäudes leicht zugänglich sein.

7.6 Die Überwindung von Hindernissen wie bspw. große Höhenunterschiede und Böschungen, wertvolle oder große Bepflanzungen, Treppenanlagen, hochwertige Bodenbeläge oder Oberflächen, Bäume und Sträucher, unterirdische Anlagen und Hindernisse sowie Überbauungen aller Art, ist in Pauschalen gemäß Preisblatt „Herstellung Hausanschluss Strom“ nicht enthalten. Innerhalb des Gebäudes darf die Trasse nicht eingemauert oder zugestellt werden.

7.7 Die Wiederherstellung der Bepflanzung ist vom Anschlussnehmer im Privatgrundstück und öffentlich gewidmeten Eigentumsweg selbst vorzunehmen.

7.8 Die SWMR haben keinen Einfluss und übernehmen keine Gewähr für plötzlich auftretende Wasserströme im Erdreich. Leitungsgräben können nach ihrer Verfüllung den unterirdischen Lauf von Wasser im Erdreich verändern.

7.9 Die SWMR stellen den Einbau und die Qualität, des von den SWMR oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen hergestellten Mauerdurchbruchs inkl. der Hauseinführung und deren Abdichtung sicher, ausgenommen hiervon sind die Mehrspartenhausanschlüsse.

7.10 Der Anschlussnehmer bzw. -nutzer gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWMR den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 13 NAV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der NAV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

7.11 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Anschlussnehmer bzw. -nutzer verpflichtet, der SWMR hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

8. Inkrafttreten / Datenschutz

8.1 Die SWMR ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen zu ändern (§ 4 Absatz 3 NAV). Die Änderungen werden erst durch öffentliche Bekanntgabe wirksam.

8.2 Die SWMR erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Anschlussnehmers bzw. -nutzers, insbesondere dessen Angaben zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

9. Hinweise zum Streitbelegungsverfahren

9.1 Verbraucher können zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. einleiten. Dies setzt voraus, dass Sie sich zuvor an die SWMR gewandt und keine einvernehmliche Lösung erzielt werden konnte. Die SWMR ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. gesetzlich verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist derzeit unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030/2757240-0
Fax: 030/2757240
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Preisblatt Betrieb Hausanschluss Strom

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Marburg GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) gültig ab 01.01.2019

I zu Ziffer 1. der Ergänzenden Bedingungen

Unterbrechung der Versorgung¹

	(netto)	(brutto)
bei vorhandener Trenneinrichtung	60,00 €	-
bei physischer Trennung des Netzanschlusses die seitens der SWMR in Rechnung gestellten Kosten zuzüglich einer Aufwandspauschale von	60,00 €	

Wiederherstellung der Versorgung

	(netto)	(brutto)
innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Mo.-Fr. zwischen 8:00 und 16:00 Uhr)	60,00 €	71,40 €
außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	90,00 €	107,10 €

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

	(netto)	(brutto)
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird ¹	35,00 €	-

Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer